

Verordnung für familienergänzende Betreuung der Gemeinde Bachenbülach (Rabattverordnung RaVO)

Genehmigt von der Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. 158 vom 13. Juni 2022



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Zweck	3
Artikel 2 Grundsätze	3
Artikel 3 Geltungsbereich.....	3
2. Berechnung des Rabatts	3
Artikel 4 Grundsatz.....	3
Artikel 5 Betreuungstarife	4
Artikel 6 Steuerbares Vermögen	4
Artikel 7 Massgebendes Einkommen	4
Artikel 8 Rabatttabelle	4
Artikel 9 Unterlagen.....	4
Artikel 10 Neuberechnung des Rabatts	4
Artikel 11 Nachzahlung und Rückforderung	4
Artikel 12 Härtefälle	4
Artikel 13 Weitere Unterstützungsbeiträge	5
3. Vollzug	5
Artikel 14 Rabattreglement.....	5
Artikel 15 Einstellung der Beträge im Budget.....	5
Artikel 16 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben	5
4. Schlussbestimmungen	5
Artikel 17 Inkrafttreten	5

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Unterstützung von erwerbstätigen Erziehungsberechtigten durch die Gemeinde Bachenbülach (nachfolgend Gemeinde genannt) für die familienergänzende Betreuung der Kinder. Die Verordnung soll die Transparenz fördern und dem Gemeinderat als Grundlage dienen für eine Unterstützung nach einheitlichen Kriterien.

Artikel 2 Grundsätze

¹ Die Gemeinde unterstützt ein vielfältiges Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und deren Erziehungsberechtigten gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

² Die Organisation und Finanzierung externer Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll jedoch allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

Artikel 3 Geltungsbereich

¹ Die Rabattverordnung gilt für erwerbstätige Erziehungsberechtigte und deren Lebenspartnerinnen und Lebenspartner:

- a) die ihre Kinder in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden;
- b) die mit den betreuten Kindern in Bachenbülach wohnhaft sind;
- c) für die Zeit der Berufsausübung;
- d) für die Kinderbetreuung ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten.

² Für eine Unterstützung durch die Gemeinde müssen die Bedingungen in lit. a-d kumulativ erfüllt sein.

2. Berechnung des Rabatts

Artikel 4 Grundsatz

Die Berechnung eines allfälligen Rabatts auf die Betreuungstarife erfolgt grundsätzlich auf Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnerinnen und Lebenspartner (Einkommen und Vermögen) sowie der Anzahl im gleichen Haushalt lebenden Kinder.

Artikel 5 Betreuungstarife

Die Betreuungstarife werden von der entsprechenden Betreuungsinstitution unter Mitsprache der Gemeinde festgelegt und haben in der Regel den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Betreuungsform zu entsprechen.

Artikel 6 Steuerbares Vermögen

Wenn das gesamte steuerbare Vermögen aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnerinnen und Lebenspartner einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Gesamtbetrag übersteigt, erlischt der Anspruch auf eine Rabattgewährung durch die Gemeinde.

Artikel 7 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Artikel 8 Rabatttabelle

Die Rabatte, welche auf dem von der Gemeinde definierten Vollkostentarif gewährt werden, sind in einer Rabatttabelle festgehalten. Diese berücksichtigt das massgebende Einkommen und die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

Artikel 9 Unterlagen

Die Berechnung des Rabatts stützt sich auf Unterlagen zum massgebenden Einkommen und zum Vermögen, die der Gemeinde schriftlich eingereicht werden müssen.

Artikel 10 Neuberechnung des Rabatts

Die Höhe des Rabatts wird regelmässig von der Gemeinde überprüft.

Artikel 11 Nachzahlung und Rückforderung

Ergeben sich Änderungen beim massgebenden Einkommen, können Nachzahlungen an die begünstigten Erziehungsberechtigten erfolgen bzw. von der Gemeinde Rückzahlungen gefordert werden.

Artikel 12 Härtefälle

Sinkt das Einkommen eines Haushalts auf den Grundbedarf nach SKOS-Richtlinien, gilt dies als Härtefall.

Artikel 13 Weitere Unterstützungsbeiträge

Bei Härtefällen können zusätzliche Unterstützungsbeiträge gewährt werden.

3. Vollzug

Artikel 14 Rabattreglement

Der Gemeinderat definiert die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung in einem Reglement (Rabattreglement RaR).

Artikel 15 Einstellung der Beträge im Budget

Die erforderlichen Mittel für die Gemeindebeiträge werden jährlich mit dem Budget festgesetzt.

Artikel 16 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben

¹ Liefern die Erziehungsberechtigten zur Berechnung des Rabatts keine oder unvollständige Angaben, werden keine Rabatte gewährt.

² Reichen die Erziehungsberechtigten zur Berechnung der Rabatte falsche Daten oder Fakten ein, kann die Gemeinde die Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

4. Schlussbestimmungen

Artikel 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Verordnung.

Bachenbülach, 13. Juni 2022

Gemeindeversammlung Bachenbülach



Michael Biber
Gemeindepräsident



Markus Biser
Gemeindeschreiber